

Bettina Mensing

Von: Bettina Mensing
Gesendet: Donnerstag, 6. Juni 2019 11:19
An: Thaller, Brigitte
Betreff: AW: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG für Außenlandungen mit Gleitsegel und Hängegleiter in der Gemeinde Ruhpolding
Anlagen: ortner_hof_erlaubnis.pdf

Sehr geehrte Frau Thaller,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme zu der beantragten Erlaubnis. Nach Durchführung des gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverfahrens (§ 13 VwVfG) haben wir eine Außenstarterlaubnis für die Flächen in Ruhpolding erteilt. In der Anlage erhalten Sie den Bescheid für Ihre Unterlagen.

Ebenfalls im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr sind wir auch für die Luftaufsicht gemäß §§ 31 c) Nr. 5, 29 Abs. 1 LuftVG zuständig. Falls es Probleme mit der Sicherheit und Ordnung des Flugbetriebs geben sollte, wenden Sie sich bitte an uns.

Mit herzlichen Grüßen vom Tegernsee

Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

DHV e.V. – Deutscher Gleitschirmverband und Drachenflugverband
Am Hoffeld 4
83703 Gmund am Tegernsee
Telefon: 08022/9675-10
Telefax: 08022/9675-99
E-Mail: bettina.mensing@dhvmail.de
Website: www.dhv.de
Facebook: www.facebook.com/DeutscherHaengegleiterverbandeV/

Deutscher Gleitschirmverband und Drachenflugverband
39.000 Mitglieder – 310 Mitgliedsvereine – 130 Flugschulen
Beauftragter des Bundesverkehrsministers

DHV e.V. - German Paragliding Federation and Hang Gliding Federation
39.000 Members - 310 Clubs - 130 Flying Schools
Official delegate from the Ministry of Transport

Von: Thaller, Brigitte <Brigitte.Thaller@traunstein.bayern>
Gesendet: Montag, 11. Februar 2019 10:47
An: Bettina Mensing <bettina.mensing@dhvmail.de>
Cc: Delta Club Bavaria Ruhpolding e.V. <info@dcb-ruhpolding.de>
Betreff: AW: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG für Außenlandungen mit Gleitsegel und Hängegleiter in der Gemeinde Ruhpolding

Sehr geehrte Frau Mensing,
nach Rücksprache mit Herrn Schroll über die geplante Nutzung des Geländes, von dem die Landeflächen Süd und Ost im Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsschutzstreifen beiderseits der B 305 ...“ liegen (Abgrenzung s. beil. Karte), kann ich Ihnen mitteilen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht mit der Anlage des Landeplatzes auf den landwirtschaftlichen Flächen Einverständnis besteht, wenn sichergestellt werden kann, dass von den westlich anschließenden Gehölzbeständen der Traunauen mit Landung und Überflug ein Abstand von mindestens 20m eingehalten wird.
Sofern im Bereich des Landschaftsschutzgebiets eine Beschilderung des Landeplatzes erforderlich ist, bitte ich dies ggf. vorzulegen, da hierfür eine Erlaubnispflicht nach der Schutzgebietsverordnung besteht.